



## **REGLEMENT FÜR DAS BEZIRKSSCHIESSEN UND DAS BEZIRKS- WINTERSCHIESSEN GEWEHR 300 METER UND PISTOLE 50/25 METER**

---

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

Der Bezirksschützenverband Horgen (BSVH) führt auf die Distanzen G300 m und P50m oder P25m, wenn möglich jedes Jahr, je ein Bezirksschiessen und ein Winterschiessen durch.

Der durchführende Verein legt jeweils die zur Ausführung kommende Distanz für das Pistolenschiessen fest.

Das Bezirksschiessen findet jeweils in den Monaten August bis November, das Winterschiessen jeweils in den Monaten Februar bis April statt.

Der BSVH-Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Auf der Schiessanlage dürfen zur selben Zeit auch andere Anlässe parallel stattfinden.

Für Jungschützen/Junioren können durch den BSVH-Vorstand besondere Regelungen beschlossen werden.

Die Regeln für das sportliche Schiessen RSpS des SSV (Ausgabe "Durchführungsjahr") bilden die Grundlagen für dieses Reglement.

Nachstehend sind mit der Bezeichnung Schützen auch alle Schützinnen miteinbezogen.

### **2. Organisation**

Für die Durchführung des Bezirks- und Winterschiessens können sich die Vereine beim BSVH bewerben. Die Bewerbung ist in einfacher Form an den Vorstand des BSVH zu richten und muss bis Ende Mai des Vorjahres erfolgen. Die Vergabe erfolgt durch den Bezirksvorstand bis Ende Juni des Vorjahres.

Die Vereine können sich für eine Disziplin oder beide Disziplinen bewerben.

Die Organisation auf dem Schiessplatz obliegt dem Verein, welcher mit der Durchführung des Anlasses betraut wurde.

Die Anmeldung der Schiessanlässe beim ZHSV, sowie die Einreichung der Schiesspläne zur Genehmigung erfolgt jeweils fristgerecht durch den Ressortleiter Bezirksschiessen des BSV Horgen.

Der durchführende Verein übernimmt die Kosten für Standbenützung, Standortentschädigung, Munition- und Personalkosten eigenes Personal etc.

Der durchführende Verein rechnet mit dem BSV Horgen folgendes ab:

Abgaben an SSV und ZHSV gemäss Schiessplan, Abgaben an BSV Horgen gemäss Schiessplan, Kranzkarten (abgegebene, verschriebene und verlorene).

### **3. Teilnahmeberechtigung**

Teilnahme- und Auszeichnungsberechtigt sind alle Vereine die dem BSVH angehören. Je nach Schiessplangestaltung können auch alle anderen dem Schweizerischen Schützenverband (SSV) angehörenden Vereine teilnehmen.

Mehrfachmitglieder gemäss RSpS müssen unter dem Namen desjenigen Vereins konkurrieren, bei dem sie im laufenden Jahr als „A-Mitglied (gemäss Reglement SSV-Mitgliedererfassung) gemeldet sind.

Einzelschützen und Mehrfachmitglieder, deren Stammverein nicht dem BSVH angehört, sind teilnahme- und auszeichnungsberechtigt.

### **4. Durchführung**

Für die Durchführung der Anlässe können sich alle Mitgliedervereine des Bezirksschützenverbands Horgen bewerben. In Ausnahmefällen kann das Bezirksschiessen auch auf Schiessanlagen ausserhalb der Bezirksgrenzen stattfinden.



## 5. Zuständigkeiten

### 5.1 Vorstand BSVH (Ressortleiter Bezirksanlässe RL):

- Ausschreibung und Vergabe der Anlässe
- Einladung an die Vereine / Versand Bewerbungsunterlagen
- Anmeldung Anlässe beim ZHSV (Schützenportal)
- Erstellen Schiessplan, inkl. Festlegung Einzeldoppel, Auszeichnungs- und Auszahlungslimiten und -Beträge
- Bestellung, Bereitstellung, Abrechnung und Rückschub der Kranzkarten
- Einladung und Versand der Schiesspläne an die teilnahmeberechtigten Vereine
- Organisation und Information über Vorschüssen für Nachwuchsschützen / U21-Teilnehmer an die Vereine. Ein Durchführungs-Behelf liegt vor und ist als Beilage zum Reglement angehängt.
- Bereitstellung von Standblättern für Pistolenschiessen (bei Laufscheibenanlagen)
- Resultaterfassung am oder nach dem Schiessanlass
- Erstellung der Ranglisten und Statistiken
- Erstellung Abrechnung für durchführenden Verein über Abgaben an ZHSV und SSV, Abgaben an BSVH und Kranzkarten.
- Abrechnung mit übergeordneten Verbänden
- Veröffentlichung der Resultate (Homepage)
- ev. Erstellen Pressebericht
- Beschaffung VPK für die siegreichen Vereine am Winter- und Bezirksschiessen (jeweils eine VPK für den erstrangierten Verein Gewehr und Pistole)
- Beschaffung und Gravieren der Becher Bezirksschiessen
- Beschaffung der Auszeichnungen für die Bezirks-Einzelmeisterschaft (KK/VPK)
- Einladungen an die Auszeichnungsberechtigten zur nächsten PK oder DV

### 5.2 Durchführender Verein:

- Einreichung Bewerbung an BSVH
- Anmeldung Anlass Standortbehörden
- Schiessplatzreservation
- Meldung von Durchführungsdaten an RL BSVH (bis 15. September des Vorjahres)  
Meldung der Schiesszeiten an RL BSVH (bis 31. Dez. des Vorjahres).  
Bestellung, Bereitstellung, Rückschub der Munition
- Beschaffung der Standblätter (Schiessanlagen mit elektronischer Trefferanzeigen können Standblattrollen verwenden, nur Aufkleben der Etiketten notwendig)
- Standblattausgabe und Lizenzkontrolle am Schiessanlass
- Ausgabe der Standblätter/Etiketten und Einzug der Doppel (Kasse)
- Munitionsausgabe
- Abgabe der Einzelauszeichnungen und Auszahlungen am Schiessanlass
- Organisation, Aufsicht und Durchführung des Schiessbetriebes
- Übernahme Durchführungskosten Anlass (Schiessplatzbenützung, Standort, eigenes Personal etc.
- Abrechnung mit BSVH (Kassier BSVH schickt Rechnung mit Kontodaten)
- Rückgabe der restlichen und allenfalls verschriebenen Kranzkarten an den RL BSVH
- Übergabe sämtlicher Standblätter an den RL BSVH
- Organisation Festwirtschaft
- Allfällige Überschüsse aus dem Auszahlungstich gehen an den durchführenden Verein.



## 6. Kategorieneinteilung

Es muss keine Vereinskategorisierung vorgenommen werden.

## 7. Berechnung der Vereinsresultate

### ***Gewehr 300m***

- 6 Pflichtresultate für alle Vereine
- 5 Teilnehmer mindestens für Rangierung  
fehlende Resultate werden mit Null dazu addiert

### ***Pistole 50/25m***

- 6 Pflichtresultate für alle Vereine
- 4 Teilnehmer mindestens für Rangierung  
fehlende Resultate werden mit Null dazu addiert

Das Vereinsresultat berechnet sich wie folgt:

- Summe der Pflichtresultate plus ein Prozent der Summe aller Nichtpflichtresultate, geteilt durch die Anzahl Pflichtresultate.
- Die Berechnung erfolgt auf drei Dezimalstellen, danach wird abgerundet.
- Bei Gleichheit entscheidet die grössere Teilnehmerzahl, anschliessend die besseren Einzelresultate.



## 8. Vereinsauszeichnungen

Vereinsauszeichnungen (VPK) können nur von einem Mitglied-Verein des BSVH gewonnen werden.

Für die Abgabe der Vereinsauszeichnungen gilt das bestehende Reglement des BSVH.

Die VPK werden den Gewinnervereinen spätestens 4 Wochen nach Abschluss des Anlasses den Vereinspräsidenten zugeschickt.

## 9. Einzelauszeichnungen

Die Abgabe von ev. Einzelauszeichnungen erfolgt gemäss SSV-Vorschriften.

Für die Einteilung der Alterskategorien gelten die verbindlichen Schiessvorschriften Gewehr und Pistole des SSV.

Teilnahme- und Auszeichnungsberechtigt für die Bezirks-Einzelmeisterschaft sind nur Schützen, die zur Zeit des Schiessanlasses in einem Verein aus dem Bezirksschützenverband Horgen als A-Mitglied eingetragen sind. Es gilt das bestehende Reglement des BSVH.

Becher werden nur an Schützen abgegeben, welche als A-Mitglieder in Vereinen des BSVH eingetragen sind.

## 10. Beschwerden

Bei Beschwerden entscheidet der Vorstand des BSVH unter Anhörung des durchführenden Vereins aufgrund von Reglementen, Ausführungsbestimmungen und Schiessvorschriften des SSV und des ZHSV endgültig.

Adliswil, 07.11.2025

BEZIRKSSCHÜTZENVERBAND HORGEN

Präsident  
Nathalie Frei

Ressortleiter Bezirksschiessen  
Robert Maurer

Dieses Reglement wurde an der Präsidentenkonferenz vom 07.11.2025 genehmigt und tritt am 01.01.2026 in Kraft.